

# **Satzung für die IT-Dienste der Hochschule für Gestaltung**

## **Offenbach am Main**

Aufgrund des § 49 Abs. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 14. Dezember 2009 (GVBl. S. 666), zuletzt geändert am 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 482) hat das Präsidium der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main folgende Satzung für die IT-Abteilung der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main beschlossen:

### **§ 1. Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für die zentrale IT-Abteilung der Hochschule für Gestaltung.

### **§ 2. Organisation und Leitung**

- (1) Die IT-Abteilung ist eine zentrale technische Betriebseinheit der Hochschule für Gestaltung im Sinne von § 49 Abs. 2 HHG. Sie gehört gemäß § 49 Abs. 2 HHG zur Zuständigkeit des Präsidiums der Hochschule.
- (2) Die IT-Abteilung wird von einer hauptamtlichen Leiterin / einem hauptamtlichen Leiter geleitet. Sie / er untersteht der Kanzlerin als dem für die IT-Dienste zuständigen Präsidiumsmitglied.
- (3) Die Leiterin / der Leiter trägt die Verantwortung für die Aufgabenerfüllung gemäß §3 und ist Vorgesetzte/r des Personals der IT-Abteilung.
- (4) Sie / er berät die Hochschulorgane und –einrichtungen im Rahmen der Aufgabenerfüllung gemäß §3.

### **§ 3. Aufgaben der IT-Abteilung**

- (1) Die Aufgaben der IT-Abteilung sind die Bereitstellung und Weiterentwicklung der zentralen IT-Dienste<sup>1</sup> gemäß der in §49 HHG genannten Grundsätze der funktionalen Einschichtigkeit. Damit obliegt der IT-Abteilung im Rahmen der verfügbaren Mittel die Bereitstellung der IT-Infrastruktur für die Hochschulmitglieder. Ebenso übernimmt die IT-Abteilung Service- und Beratungsleistungen für die von ihr verwalteten Systeme.
- (2) Die Organisationseinheit ist darüber hinaus verantwortlich für:
  - (1) die Weiterentwicklung der IT- Strategie der Hochschule gemäß aktuellem Stand der Technik in Abstimmung mit dem Präsidium,
  - (2) die Bereitstellung und Weiterentwicklung zentraler IT-Dienste in Abstimmung mit dem Präsidium,

---

<sup>1</sup> Synonym für „Grundversorgung mit Einrichtungen zur Kommunikation und zur Informationsverarbeitung“ in §49, Abs. 1 HHG. Zu den IT-Basisdiensten gehören beispielsweise die Bereitstellung des E-Mail Service, von WLAN und Netzdiensten des Deutschen Forschungsnetzvereins e.V. (DFN) oder die Bereitstellung von Serverkapazität.

- (3) die Bereitstellung von IT-Arbeitsplatz-Infrastruktur und weiterer IT-Dienste für die zentralen Organisationseinheiten sowie nach Vereinbarung mit den Fachbereichen und Einrichtungen,
- (4) die mittelfristige Investitionsplanung der zentralen IT der Hochschule und
- (5) die Erstellung hochschulweit verbindlicher Richtlinien für die Einrichtung und Nutzung der übergreifend genutzten IT-Dienste,

#### § 4. Dezentrale Dienste und Anwendungen

Falls Fachbereiche oder andere Einrichtungen spezifische IT-Anwendungen oder IT-Infrastrukturen nutzen wollen, können diese Anwendungen oder Infrastrukturen in der Verantwortung der jeweiligen Organisationseinheit und Beachtung der rechtlichen und an der Hochschule getroffenen Regelungen betrieben werden.

Die Fachbereiche oder Einrichtungen müssen einen Beauftragten (lokalen Administrator) benennen, der/die für die zeitnahe und vollständige Bereitstellung und Installation von Updates (insbesondere Sicherheitsupdates) sorgt und für die Nutzung und Umsetzung von Schutz- und Abwehrmaßnahmen zuständig ist.

#### § 5. Inkrafttreten, Änderungen, Aufhebung

Diese Satzung tritt durch Beschluss des Präsidiums der Hochschule für Gestaltung mit Wirkung zum 25.06.2019 Kraft. Änderungen oder Aufhebungen der Satzung sind durch Präsidiumsbeschluss nach vorheriger Anhörung der Leiterin / des Leiters des IT-Dienstes möglich.

Offenbach, den 25.06.2019



---

Prof. Bernd Kracke  
Präsident der HfG